

# Satzung des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Mainflingen e.V.

## § 1

### Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Mainflingen e.V. gegr. 21. November 1903“, abgekürzt: „Freiwillige Feuerwehr Mainflingen e.V.“.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Der Sitz des Vereins ist Mainhausen- Ortsteil Mainflingen.

## § 2

### Zweck des Vereins

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Mainflingen hat die Aufgabe:
  - a) das Feuerwehrwesen der Gemeinde Mainhausen, insbesondere im Ortsteil Mainflingen zu fördern;
  - b) für den Brandschutz- und Hilfeleistungsgedanken zu werben;
  - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen
  - d) die Jugendfeuerwehr, soweit eine solche Gruppe besteht, zu fördern;
  - e) die Kinderfeuerwehr, soweit eine solche Gruppe besteht, zu fördern
  - f) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.
  - g) Mittel zu beschaffen und sie an die Gemeinde Mainhausen ( Körperschaft des öffentlichen Rechts) weiterzuleiten, welche die Mittel unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Brandschutzes zu verwenden hat.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschrift des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Der Verein ist politisch, rassistisch und religiös neutral.

5. Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

### § 3

#### Mitglieder des Vereins

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern der Einsatzabteilung
2. den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung ( Einsatzabteilung)
3. den Ehrenmitgliedern
4. den fördernden Mitgliedern.
5. den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
6. den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr

### § 4

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme rückwirkend zum 01.01. des laufenden Jahres. Mindesteintrittsalter 6 Jahre.  
Bei Minderjährigen ist der Anmeldeschein vom gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.
4. a) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Mainhausen der Einsatzabteilung Mainflingen angehören.  
b) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören.  
c) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben.  
d) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.  
e) Mitglieder der Jugendfeuerwehr Mainflingen.  
f) Mitglieder der Kinderfeuerwehr

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt und verpflichtet, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr bzw. gesetzliche Vertreter können an den Versammlungen teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der bestehenden Ordnung zu benutzen.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht, unbeschadet der besonderen Pflichten der Mitglieder der Einsatzabteilung
  - a) die Vereinsatzung, die Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu beachten;
  - b) die in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins zu fördern;
  - c) die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen;
  - d) für mutwillige Beschädigung und den schuldhaften Verlust von Vereinsvermögen aufzukommen;
  - e) den Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, bis zum 30. April des laufenden Kalenderjahres auf ein zu benennendes Beitragskonto der Freiw. Feuerwehr Mainflingen e.V einzuzahlen oder der Freiw. Feuerwehr Mainflingen e.V eine Bankeinzugsermächtigung für den Mitgliederbeitrag zu erteilen.
  - f) Mitglieder haben das Recht ab dem 18. Lebensjahres für die Vorstandswahlen zu kandidieren.
  - g) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr Mainflingen und minderjährige Mitglieder sind bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres beitragsfrei

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:

1. freiwilligen Austritt,
2. Ausschluss,
3. Tod.

Zu 1)

Die Mitgliedschaft kann freiwillig zum Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf gekündigt werden.

Zu 2)

Der Ausschluss aus dem Verein ist durch den Vorstand auszusprechen, wenn ein Mitglied

a) gegen die Interessen des Vereins verstößt.

b) sich unehrenhaft verhält oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,

c) sich vereinsschädigend verhält oder störend auf das Vereinsleben einwirkt.

d) mit seiner Beitragszahlung trotz Erinnerung zwei Jahre im Rückstand ist.

4. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei einem Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

6. Jeder Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gelegenheit zur Stellungnahme muss immer gewährt werden. Dies kann auch schriftlich erfolgen. Persönliche Anhörung kann, muss aber nicht erfolgen.

7. Der Austretende, bzw. Ausgeschlossene verliert mit dem Tage des Ausscheidens, bzw. Ausschlusses seine Rechte als Mitglied. Er bleibt jedoch dem Verein für Beitragsrückstände und den etwa zugefügten Schaden haftbar.

8. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 7

#### Mittel des Vereins

Die Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes werden aufgebracht:

1. durch alljährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird,

2. Durch freiwillige Zuwendungen und Spenden,

3. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

4. Überschüsse aus öffentlichen Veranstaltungen.

§ 8

## Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vereinsvorstand

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen und geleitet. Sie ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer vierzehntägigen Frist schriftlich einzuberufen.
3. Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden, bzw. Vertreter schriftlich eingereicht werden.
4. Über Satzungsänderungen kann nur wirksam beschlossen werden, wenn die beabsichtigte Änderung in der Einladung angekündigt war.
5. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Punkte schriftlich mitgeteilt werden.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ergibt sich Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung auf geheime Abstimmung, ist so zu verfahren.
8. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

## § 10

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden.
2. Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsführers.
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
4. Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers.
5. Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von fünf Jahren.
6. Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren (jeweils überschneiden).
7. Wahl von drei Delegierten für die Dauer von einem Jahr zur Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Offenbach
8. Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
9. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
11. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
12. Beschlussfassung über Einsprüche wegen Ausschlusses aus dem Verein
13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 11

### Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen, ordnungsgemäß eingeladenen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, dass geheim gewählt wird.
3. Über die Mitgliederversammlung ist, innerhalb von 4 Wochen, eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben. Sie sind hierzu schriftlich vorzulegen.
5. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand für den Fall, dass Seitens des Amtsgerichtes oder andere Behörden Bedenken gegen diese Satzung bestehen, diese im

Vereinsinteresse nach Vorgabe zu ändern. Über die erfolgte Änderung werden die Mitglieder schriftlich informiert

## § 12

### Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus dem:

#### 1. geschäftsführenden Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand wird gebildet aus:

- a) 1. Vereinsvorsitzenden
- b) 2. Vereinsvorsitzenden
- c) dem Rechnungsführer,
- d) dem Schriftführer.

#### 2. erweitertem Vorstand (Gesamtvorstand).

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) Abteilungsleiter oder Stellvertreter.

Abteilungen sind:

1. Einsatzabteilung
2. Organisation
3. Öffentlichkeitsarbeit
4. Mitgliederförderung und Soziales und Jugendförderung
5. Ehren- und Altersabteilung, Brauchtumspflege

- c) den Ehrenvorsitzenden

## § 13

### Geschäftsführung und Vertretung

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Zu rechtsverbindlichen Erklärungen des Vereins genügen jeweils die Unterschriften von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, darunter in jedem Falle die eines Vorsitzenden.
3. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, jederzeit Vereinsmitglieder in Ausschüsse zu berufen und in die ihnen übertragenen Aufgaben einzuweisen.

## 5. Sitzung des Vorstandes

(1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

(2) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und eine Aufgabenverteilung geben.

7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 14

### Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er darf Auszahlungen nur im Rahmen der, vom Vereinsvorstand, beschlossenen Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand leisten.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal jährlich die Kassengeschäfte überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

## § 15

### Geschäftsordnung zu Versammlungen

Die Geschäftsordnung ist für alle Versammlungen und Vorstandssitzungen bindend.

1. Das Wort wird nach der Reihe der Namensmeldungen erteilt.
2. Außer der Reihe und sofort nach dem sprechenden Redner hat das Wort zu erhalten:
  - a) wer zur Geschäftsordnung das Wort wünscht,
  - b) wer eine persönliche Erklärung abgeben will.
3. Jeder Redner hat sich in seinen Ausführungen an die eben vorliegende Sache zu halten. Beleidigende Bemerkungen oder unangemessene Ausdrücke sind zu unterlassen.
4. Verstößt ein Redner gegen die unter Ziff. 3 enthaltene Vorschrift, oder überschreitet er die Grenzen einer Geschäftsordnungsrede, so hat ihn der Versammlungsleiter darauf aufmerksam zu machen. Bleibt die Ermahnung ohne Erfolg, so ist er zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf muss das Wort entzogen werden.



5. Die Abstimmungen über Anträge erfolgen, soweit die Versammlung nicht anders mit einfacher Mehrheit beschließt, durch Handaufheben. Es gilt die einfache Mehrheit soweit in der Satzung keine andere Mehrheit festgelegt ist.

## § 16

### Jugendfeuerwehr

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Satzung.

## § 17

### Ehrungen

Vorgabe zu Ehrungen und Gratulationen regelt die Geschäftsordnung.

## § 18

### Auflösung des Vereins

1. Die Vereinsauflösung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn in einer besonders einberufenen Versammlung mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und zwei Drittel der Anwesenden der Vereinsauflösung zustimmen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedern beschlussfähig ist.  
In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.  
Zum Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Mainhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat (alternativ für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke).

## § 19

### Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

## §20

### Datenschutz

Die Mitgliederdaten werden elektronisch erfasst und gespeichert. Die Verwendung der Daten erfolgt ausschließlich für vereinsinterne Zwecke. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft werden die Daten gelöscht. Jedes Vereinsmitglied hat auf Verlangen Anspruch auf kostenlose Mitteilung seiner gespeicherten Daten.

§ 21

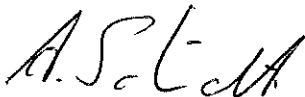
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 20.03.2009 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 12.03.2005.

Mainhausen, den 20.03.2009

Unterschriften

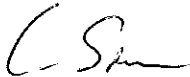
---



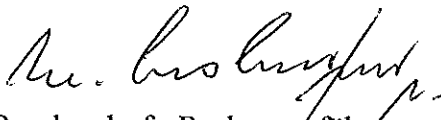
Armin Schmidt – 1. Vorsitzender



Joachim Unkelbach – 2. Vorsitzender



Christian Simon – Schriftführer



Manfred Buschendorf - Rechnungsführer